



<https://publications.dainst.org>

# iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES  
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Klaus Bringmann

## Das 'Enddatum' der gallischen Statthalterschaft Caesars

aus / from

### Chiron

Ausgabe / Issue **8 • 1978**

Seite / Page **345–356**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/1404/5753> • urn:nbn:de:0048-chiron-1978-8-p345-356-v5753.7

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

**Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München**

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

**©2017 Deutsches Archäologisches Institut**

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: [info@dainst.de](mailto:info@dainst.de) / Web: [dainst.org](https://publications.dainst.org)

**Nutzungsbedingungen:** Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenziierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

**Terms of use:** By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

KLAUS BRINGMANN

## Das ‚Enddatum‘ der gallischen Statthalterschaft Caesars\*

Bekanntlich war die Streitfrage, ob Caesar sich im Jahre 49 als Statthalter der beiden gallischen Provinzen in Abwesenheit um das Konsulat für das Jahr 48 bewerben dürfe, der Anlaß zum Bürgerkrieg. Caesar kam es darauf an, zu erreichen, daß er in Abwesenheit gewählt wurde. Seine Gegner setzten alles daran, ihn vorher seines Kommandos zu entheben und zur persönlichen Bewerbung in Rom zu zwingen. Sie beabsichtigten, ihn in einen politischen Prozeß zu verwickeln, sobald er als amtloser Bewerber in Rom erschien, und auf diese Weise seine politische Existenz zu vernichten.

So klar die widersprüchlichen Interessen beider Parteien zutage liegen, so umstritten ist die in den politischen Konflikt eingebettete ‚Rechtslage‘. Tatsächlich ist es von den Quellen her nicht ganz leicht zu entscheiden, ob der Senat Caesar nach dem 1. März 50 abberufen durfte oder ob eine gesetzliche Bestimmung existierte, die Caesar das gallische Kommando über diesen Zeitpunkt hinaus sicherte. Ciceros einschlägige Äußerungen sind so gehalten, daß sie den Sachverhalt eher verdunkeln als aufklären. Am 27. Dezember des Jahres 50 sprach er davon, daß Caesar seine Provinz zehn Jahre innegehabt habe.<sup>1</sup> Bezogen auf das Datum des Briefes und auf den Beginn der Statthalterschaft am 1. Januar (oder gar am 1. März) 58 ist Ciceros Zeitangabe unzutreffend. Und wenn er dann Caesar zuruft, daß die ‚gesetzliche‘ Frist seines Kommandos abgelaufen sei,<sup>2</sup> so bleibt unklar, ob diese Behauptung für den Zeitpunkt, zu dem der Brief geschrieben wurde, oder für einen Termin des Jahres 49, etwa für den 1. März, gelten soll.<sup>3</sup> Im Jahr 46 sagte Cicero im Rückblick auf den Konflikt zwischen Caesar und ‚Pompeianern‘: *Erat enim obscuritas quae-dam, erat certamen inter clarissimos duces.*<sup>4</sup> Dieses Wort war beschönigend gemeint; Cicero wollte dem alten Konflikt im Interesse der von ihm gewünschten Versöh-

---

\* Für eine Reihe wertvoller Hinweise habe ich Prof. Dr. DIETER FLACH, Marburg, zu danken.

<sup>1</sup> Att. 7,9,4: *Tenuisti provinciam per annos decem non tibi a senatu sed a te ipso per vim et per factionem datos ...*

<sup>2</sup> Att. 7,9,4: . . . ; *praeteriit tempus non legis sed libidinis tuae, fac tamen legis . . .* Vgl. auch Att. 7,7,6.

<sup>3</sup> So D. R. SHACKLETON BAILEY, Cicero’s Letters to Atticus. Vol. III, Cambridge 1968, 312 (zu 7,9,4); vgl. jedoch unten S. 356 mit Anm. 59.

<sup>4</sup> Marc. 30.

nung seine Schärfe nehmen. Aber es umschreibt doch auch in einem objektiven Sinn präzise die Lage, der sich die um eine Rekonstruktion des Sachverhaltes bemühten antiken Historiker gegenüber sahen.

Die antiken Historiker haben das Problem den modernen vererbt. Seitdem THEODOR MOMMSEN seinen grundlegenden Aufsatz über die Rechtsfrage zwischen Caesar und dem Senat<sup>5</sup> vorgelegt hatte, ist die Diskussion über das Enddatum der Statthalterschaft Caesars nicht mehr zur Ruhe gekommen. Zuletzt hat HELGA GESCHE über Forschungsstand und wissenschaftliche Literatur eine umfassende Übersicht geboten und zugleich einen neuen Lösungsvorschlag gemacht.<sup>6</sup> Gegenüber den Ergebnissen, die OTTO HIRSCHFELD<sup>7</sup> und MATTHIAS GELZER<sup>8</sup> erzielt hatten, stellt er jedoch einen Rückschritt dar. HELGA GESCHE mißt dem Umstand, daß die literarische Überlieferung fast einhellig die Dauer der Statthalterschaft Caesars auf zwei *quinquennia* berechnet,<sup>9</sup> entscheidende Bedeutung bei. Den Beginn des gallischen Kommandos datiert sie auf den 1. Januar 58. Sie ist überzeugt, daß der 1. März 50, der in dem Parteienstreit um Caesars Imperium eine wichtige Rolle spielte,<sup>10</sup> nicht nur den Zeitpunkt bezeichne, vor dem der Senat über die gallischen Provinzen nicht verfügen durfte, sondern auch den gesetzlichen Endtermin der Statthalterschaft Caesars. HELGA GESCHE meint also, daß sich das prokonsulare Imperium Caesars de iure über einen Zeitraum von acht Jahren und zwei Monaten erstreckte, und sie zieht die Schlußfolgerung, daß die zwei *quinquennia*, von denen die Überlieferung spricht, ca. zwei Vierjahresfristen bedeuteten.

Demgegenüber ist jedoch festzuhalten, daß das Wort *quinquennium* eine Frist von fünf Jahren bezeichnet. Davon zu unterscheiden sind die Adjektive *quinquennis* und *quinquennalis*. Sie bedeuten soviel wie ‹jedes fünfte Jahr stattfindend›. Die Olympischen Spiele wurden als *quinquennales* Fest jedes fünften Jahr gefeiert – oder nach unserem Sprachgebrauch ‹alle vier Jahre›. Wenn in Rom nach der servianischen Ordnung der Zensus, wie die römischen Antiquare behaupten, *quinto quoque anno* erhoben wurde,<sup>11</sup> dann heißt das, daß zwischen zwei *lustra* eine Frist von vier Jahren = ein *quadriennium* lag. Erst mit dem Jahr 208 setzte sich die fünfjährige

<sup>5</sup> Gesammelte Schriften IV (Historische Schriften I), Berlin 1906, 92 ff. (ursprünglich: Breslau 1857).

<sup>6</sup> Die *quinquennale* Dauer und der Endtermin der gallischen Imperien Caesars, Chiron 3, 1973, 179 ff., und in: Caesar. Erträge der Forschung 51, Darmstadt 1976, 113 ff.; vgl. auch 47 ff. (über die *lex Vatinia*).

<sup>7</sup> Der Endtermin der Gallischen Statthalterschaft Caesars, Klio 4, 1904, 76 ff.; Nochmals der Endtermin der Gallischen Statthalterschaft Caesars, Klio 5, 1905, 236 ff.

<sup>8</sup> Die *lex Vatinia de imperio Caesaris*, Hermes 63, 1928, 113 ff. = Kleine Schriften II, Wiesbaden 1963, 206 ff.

<sup>9</sup> Vell. 2, 44, 5 und 46, 2; Plut. Caes. 14, 6 und 21, 3; Plut. Cat. min. 33, 3 (auch Pomp. 48, 3) und 41, 1; App. B. C. 2, 13 und 2, 17 f.; vgl. Dio 38, 8, 5, der das erste *quinquennium* erwähnt, und Suet. Caes. 24, 1, der sich auf das zweite bezieht.

<sup>10</sup> Cic. fam. 8, 8, 4–10; Att. 8, 3, 3; fam. 8, 9, 5.

<sup>11</sup> Cens. 18, 13; Varr. L. L. 6, 11.

Zensusperiode = *quinquennium* als Regel durch. Den Unterschied zwischen dem Substantiv *quinquennium* und dem Adjektiv *quinquennalis* (*quinto quoque anno*), der in Hinblick auf die römische Zensusperiode<sup>12</sup> und generell längst geklärt ist, hat die Verfasserin nicht beachtet, als sie sich dafür entschied, daß im Lateinischen *quinquennium* einen Zeitraum von vier Jahren bezeichnen könne. Ebensowenig trifft es zu, daß das Wort auch zur Bezeichnung von drei oder sechs Jahren verwendet wurde.<sup>13</sup> Gewiß sind in ungenauem Sprachgebrauch Fristen, welche die fünf Jahre um wenige Wochen oder Monate übersteigen bzw. unterschreiten, *quinquennium* genannt worden. So hat beispielsweise Livius die durch die *lex Titia* festgelegte Dauer des Zweiten Triumvirats mit einem *quinquennium* angegeben.<sup>14</sup> Die *lex Titia* hatte die Bestimmung getroffen, daß die triumvirale Gewalt sich bis zur sechsten Wiederholung des 31. Dezember erstrecken solle (*ad pr. K. Ian. sext.*), d. h. vom 27. November 43 bis zum 31. Dezember 38.<sup>15</sup> Genau gerechnet ergibt sich in diesem Falle eine Zeitspanne von fünf Jahren und fünf Wochen. Sie konnte als ein *quinquennium* bezeichnet werden, wenn die überschüssigen Wochen als quantité négligeable unberücksichtigt blieben. Das ändert jedoch nichts daran, daß das Wort *quinquennium* als solches nur soviel wie ‚Fünfjahresfrist‘ bedeutet.

HELGA GESCHE geht davon aus, daß der Endtermin der gallischen Statthalterschaft mit dem 1. März 50, d. h. mit dem Termin zusammenfiel, vor dem der Senat über Caesars Provinzen keinen Beschuß fassen durfte. Das aber hieße nichts anderes als unterstellen, daß die *lex Licinia Pompeia* Unvereinbares bestimmt hätte.

<sup>12</sup> Vgl. etwa TH. MOMMSEN, Römisches Staatsrecht II, 1, Leipzig 1887<sup>3</sup>, 342 ff.

<sup>13</sup> So H. GESCHE, Chiron 3, 1973, 195. Die von ihr a. O. Anm. 65 vorgelegten Belegstellen stützen ihre Behauptung nicht. In Cic. Phil. 5,7 ist nicht von einem *quinquennium*, sondern von einem *sexennium* die Rede. Cic. Verr. 3,211 bezeichnet die Dauer des kilikischen Kommandos des P. Servilius Isauricus völlig korrekt als *quinquennium* (78–74 v. Chr.). Wenn Cic. Cat. de sen. 13 die Zeit zwischen dem Beginn der Arbeit am Panathenaikos und dem Tod des Isokrates (342 und 338 v. Chr.) mit einem *quinquennium* angibt, so ist auch hier eine Fünfjahresfrist gemeint. Selbstverständlich wollte Cicero an den beiden zitierten Stellen die fragliche Zeitspanne nicht auf den Tag genau angeben. Entsprechendes gilt für Cic. de sen. 43: Die *devotio* des P. Decius in der Schlacht bei Sentinum (295 v. Chr.) fand ein *quinquennium*, bevor M'. Curius Konsul war (290 v. Chr.), statt. Es hieße einen verkehrten Maßstab an die pauschale Rechnungsweise Ciceros anlegen, wenn man davon ausgeinge, daß er den Zeitraum vom Tage der Schlacht bei Sentinum bis zum Beginn des Konsulats des M'. Curius hätte bezeichnen wollen. Seine Zeitangabe ist einfach so zu verstehen, daß M'. Curius fünf Jahre nach dem Tod des P. Decius Konsul war. In gleicher Weise wird in Cic. Lael. 96 der Zeitabstand zwischen einem Ereignis, das in die Praetur des Laelius (145 v. Chr.) fiel, und seinem Konsulat (140 v. Chr.) mit einem *quinquennium* korrekt angegeben. Schließlich ist in Cic. div. 1,53 ausdrücklich gesagt, daß Eudemus am Ende des fünften Jahres nach dem Traum, der ihm die Rückkehr in die Heimat *quinquennio post* verhießen hatte, vor seiner Vaterstadt Syrakus den Tod fand: *quinquennio post* heißt also soviel wie ‚nach fünf Jahren‘ und nicht nach 5–6 J., wie HELGA GESCHE meint.

<sup>14</sup> Liv. ep. 120; vgl. App. B. C. 4,2 und 7; Dio 46,55,3.

<sup>15</sup> Fasti Colat. CIL I<sup>2</sup>, p. 64.

Entweder war Caesars Kommando am 1. März 50 abgelaufen – dann hätte der Senat bereits vorher einen Nachfolger benennen können –, oder der Senat durfte erst vom 1. März dieses Jahres an über die gallischen Provinzen wieder verfügen. In diesem Fall hätte er den genauen Termin festlegen müssen, an dem Caesar das Kommando seinem Nachfolger zu übergeben hatte. Daß die Aufhebung der Beratungssperre mit dem gesetzlichen Enddatum der Statthalterschaft Caesars identisch war, scheidet deshalb mit Sicherheit aus.

Schließlich scheint mir, daß HELGA GESCHE bei der Auswertung des Quellenmaterials auch ein methodischer Fehler unterlaufen ist, insofern sie die zwei *quinquennia* der literarischen Überlieferung und die sicher verbürgten ›Enddaten‹ 1. März 54<sup>16</sup> und 1. März 50<sup>17</sup> als gleichwertige Größen auffaßt. Doch einen gesetzlich fixierten Endtermin der Statthalterschaft Caesars überliefern die antiken Historiker und Biographen nicht. Die Berechnungen, die sie anstellten, um deren Dauer mitteilen zu können, führten sie zu der Annahme, daß sie zweimal fünf Jahre betrug. Mit den authentisch überlieferten ›Enddaten‹ 1. März 54 und 1. März 50, was immer sie bedeuten mögen, sind ihre Zeitangaben zumindest nicht ohne weiteres vereinbar. Die Rechtsgrundlagen, auf denen die umstrittene Dauer der Statthalterschaft Caesars beruhte, sind denn auch nicht aus einer abgeleiteten späten Überlieferung, sondern nur aus den zeitgenössischen Quellen zurückzugewinnen, in denen sich der in den Jahren 56 und 51/50 ausgetragene Streit um das Enddatum seines Imperiums widerspiegelt. Die Berechnungen der antiken Historiker und Biographen können unsere Einschätzung des Sachverhalts in keiner Weise präjudizieren. Allenfalls wäre danach zu fragen, wie sich ihre Angaben zu dem Ergebnis einer Rekonstruktion verhalten, die unabhängig von ihnen vorgenommen wurde und die sich allein auf das Zeugnis der an dem Konflikt zwischen Caesar und dem Senat mehr oder weniger Beteiligten stützt.

Die *lex Vatinia* des Jahres 59 wies Caesar das cisalpinische Gallien mit Illyricum als konsulare Provinz zu.<sup>18</sup> Nach MATTHIAS GELZER entzog sie dem Senat bis zur fünften Wiederholung des 1. März, also bis zum 1. März 54 das Recht, über diese Provinz zu verfügen.<sup>19</sup> Das hieße, daß Caesar davon hätte ausgehen können, bis zum 31. Dezember 53 in Besitz seines Kommandos bleiben zu können. Ein solcher Kalküll beruhte auf den folgenden Voraussetzungen: Die *lex Sempronia de provinciis*

<sup>16</sup> Cic. prov. cons. 36 f.

<sup>17</sup> Caelius bei Cic. fam. 8, 8, 4 und 9; vgl. fam. 8, 9, 5.

<sup>18</sup> Vgl. M. GELZER, Caesar<sup>6</sup>, Wiesbaden 1960, 77 f.

<sup>19</sup> M. GELZER, Kleine Schriften II, 216, rekonstruiert die einschlägige Bestimmung der *lex Vatinia* wie folgt: *Post hanc legem rogatam ne quis magistratus ante Kalendas Martias quintas de Gallia citeriore provincia referto neve decerni sinito*. Dementsprechend interpretiert GELZER die Überlieferung, der zufolge die *lex Vatinia* Caesar ein fünfjähriges Kommando übertragen hatte: »Die *quinquennia* aber gehen zurück auf die immer wieder genannten *Kalendas Martiae quintae*. Wollte man die Befristung des Imperiums kurz bezeichnen, so war <fünfjährig> das Nächstliegende ...» (a. O. 217).

*consularibus* bestimmte, daß der Senat vor den Konsulwahlen die Provinzen der zu Wählenden festlegen mußte.<sup>20</sup> Die *lex Cornelia de provinciis ordinandis* hatte die Regel aufgestellt, daß die Konsuln während ihres Amtsjahres die Geschäfte in Rom führten und erst nach dessen Ablauf mit prorogiertem Imperium in ihre Provinzen gingen.<sup>21</sup> Wenn also der Senat erst nach dem 1. März 54 über eine etwaige Ablösung Caesars beraten und beschließen durfte, dann konnte er nach bestehender Rechtslage Gallia citerior mit Illyricum erst einem der für das Jahr 53 zu wählenden Konsuln zuweisen, und dieser hätte das Kommando nicht vor dem 1. Januar 52 antreten können. Mit anderen Worten: Die *lex Vatinia* hätte Caesar, der sein Kommando Anfang Januar 58 antrat, de facto ein sechsjähriges Imperium garantiert. Eine solche Annahme läßt sich jedoch nicht mit der Überlieferung vereinbaren, die von einem fünfjährigen Kommando zu berichten weiß. Schon dieser Widerspruch hätte dazu veranlassen sollen, die Tragfähigkeit der These GELZERS sorgfältiger zu prüfen, als dies im allgemeinen zu geschehen pflegt.<sup>22</sup> Tatsächlich erweist sie sich bei genauerem Zusehen als unhaltbar. Im Juni 56,<sup>23</sup> anlässlich der Beratungen über die konsularen Provinzen, die den für das Jahr 55 zu wählenden Konsuln zugewiesen werden sollten, wurden mehrere Vorschläge eingebracht, die darauf zielten, Caesar entweder beide gallischen Provinzen oder doch Gallia citerior bzw. ulterior zu nehmen. Einer der Konsuln, Cn. Cornelius Lentulus Marcellinus, schlug vor, Gallia citerior zu einer der konsularen Provinzen für die Konsuln des Jahres 55 zu erklären, und zwar mit der Auflage, daß der Nachfolger Caesars sein Kommando nicht am 1. Januar, sondern erst am 1. März 54 antreten solle. Cicero, der dazu bestimmt wurde, den gegen Caesar gerichteten Angriff abzuschlagen, räumte ein, daß dieser Vorschlag gesetzeskonform war: *Alter [sc. Marcellinus] belli Gallici rationem habet, fungitur officio boni senatoris, legem quam non putat, eam quoque servat; praefinit enim successori diem.*<sup>24</sup> Der 1. März 54 war also der erste Tag, an dem ein Nachfolger Caesars dessen Kommando übernehmen konnte. Wäre er, wie GELZER annimmt, der Termin gewesen, bis zu dem eine Beratungsperre über Gallia citerior und Illyricum verhängt gewesen wäre, hätte der Vorschlag des Marcellinus gegen die *lex Vatinia* verstößen, und Cicero oder einer der Volkstribunen hätte die Diskussion über diese Provinz durch einen entsprechenden Hinweis bzw. durch Interzession unterbinden können. Gerade das war aber offen-

<sup>20</sup> Vgl. G. ROTONDI, *Leges publicae populi Romani* (1912), NDr. Hildesheim 1966, 311 mit Quellenbelegen.

<sup>21</sup> ROTONDI, a. O. 353; vgl. GESCHE, Chiron 3, 1973, 186 f. mit Literatur.

<sup>22</sup> Auch A. HEUSS, *Römische Geschichte*<sup>3</sup>, Braunschweig 1971, 206, folgt GELZERS Auffassung: «Caesars Stellung beruhte auf folgender, gesetzlich festgelegter Vorkehrung (*lex Vatinia* von 59 v. Chr.): Er sollte so lange in seinen Provinzen bleiben, bis der Senat ihm einen Nachfolger schickte; aber über den Nachfolger sollte der Senat nicht früher als am 1. März 54 einen Beschuß fassen . . .».

<sup>23</sup> Zur Datierung vgl. M. GELZER, Cicero, Wiesbaden 1969, 169 mit Anm. 21: Dort sind die Belegstellen aufgeführt, auf denen die Berechnung des Datums beruht.

<sup>24</sup> Prov. cons. 36.

sichtlich nicht möglich. Cicero ging davon aus, daß die *lex Vatinia* lediglich verbot, Caesar vor dem 1. März 54 abzulösen. Aus diesem Verbot mußte er seine Einwände gegen den Antrag des Marcellinus gewinnen: Würde nämlich der Senat, so argumentiert er, Marcellinus folgen, so dürfte einer der Konsuln seine Provinz erst zwei Monate nach Ablauf seines Amtsjahres betreten; das aber verstößt gegen die Regelung, daß ein Konsul bei seinem Amtsantritt über eine Provinz verfügen mußte, in die er unmittelbar nach seinem Konsulat aufbrach. Unter Hinweis auf diesen Regelverstoß und eben nicht unter Hinweis auf eine Beratungssperre versuchte Cicero, den Vorschlag des Marcellinus zu Fall zu bringen: *Quo mihi nihil videtur alienius a dignitate disciplinaque maiorum ut, qui consul kalendis Ianuariis habere provinciam debet, is ut eam despontam, non decretam habere videatur . . . proficiscetur paludatus? quo? quo pervenire ante certam diem non licebit. Ianuario, Februario provinciam non habebit: kalendis ei denique Martiis nascetur repente provincia.*<sup>25</sup>

Hier erhebt sich freilich die Frage, warum die *lex Vatinia* gerade den 28. Februar 54 als Enddatum der Statthalterschaft Caesars festgesetzt hatte. Wie aus Ciceros Worten klar hervorgeht, war der normale Anfangstermin eines konsularen Provinzkommandos der 1. Januar. Schon deshalb ist es unmöglich, die eigentümliche zeitliche Begrenzung auf den 28. Februar 54 mit MOMMSEN auf ein am 1. März beginnendes regelmäßiges ‹Imperienjahr› zurückzuführen.<sup>26</sup> Es ist auch ausgeschlossen, daß sie ‹irgendwie› mit der Geschäftspraxis des Senats zusammenhängt, nach der über die konsularen Provinzen jeweils nach dem 1. März verhandelt wurde.<sup>27</sup> Denn mit dem 1. März 54 war eben nicht, wie GELZER gemeint hat, eine über Gallia citerior und Illyricum verhängte Beratungssperre aufgehoben. Wahrscheinlich erklärt sich das Enddatum der Statthalterschaft Caesars einfach daraus, daß die *lex Vatinia* Ende Februar/Anfang März 59 promulgiert wurde und die Bestimmung enthielt, daß Caesar das Kommando nach dem 1. März 59 antreten könne und nicht vor dem 1. März 54 abgelöst werden solle. Was man über die zeitliche Einordnung der *lex Vatinia* wirklich weiß, widerspricht dem nicht.<sup>28</sup> Die *lex Vatinia* knüpfte an einen Präzedenzfall des Jahres 60 an. Im März dieses Jahres hatte der Senat, veranlaßt durch Nachrichten über bedrohliche Entwicklungen in Gallien, den

<sup>25</sup> Prov. cons. 36 f.

<sup>26</sup> Das hat bereits O. HIRSCHFELD, Klio 4, 1904, 78, klargestellt.

<sup>27</sup> So GELZER, Kleine Schriften II, 217 f.

<sup>28</sup> Zum Problem der Datierung der *lex Vatinia* vgl. GESCHE, Caesar, 47 ff. mit Literatur. Wiederholt ist angenommen worden, daß Cic. Att. 2, 16, 2 vom 29. April oder 1. Mai 59 einen Terminus ante quem für die *lex Vatinia* enthalte. Das dort mitgeteilte Wort des Pompeius: ‹*oppressos vos inquit tenebo exercitu Caesaris*›, wird auf die Klausel der *lex Vatinia* bezogen, die Caesar ein Heer von drei Legionen sicherte: vgl. etwa CHR. MEIER, Zur Chronologie und Politik in Caesars erstem Konsulat, Historia 10, 1961, 79 ff., und L. ROSS TAYLOR, The Dating of Major Legislation and Elections in Caesar's First Consulship, Historia 17, 1968, 183 ff. Aber das Wort *exercitus* kann soviel wie ‹politische Anhängerschaft› bedeuten (vgl. etwa Cic. Att. 1, 19, 4), und der Zusammenhang, in dem Cicero das oben angeführte Wort des Pompeius zitiert, zeigt deutlich, daß es in nichtmili-

Beschluß gefaßt, daß die Konsuln sofort über die beiden gallischen Provinzen losen und Truppenaushebungen in Italien vornehmen lassen sollten.<sup>29</sup> Die Lage in Gallien entspannte sich, und so brauchten die Konsuln nicht während ihres Amtsjahres nach Gallien aufzubrechen. Metellus Celer, der es dennoch versuchte, wurde durch tribunizische Interzession daran gehindert, das Pomerium zu überschreiten.<sup>30</sup> Ähnlich hatte vermutlich die *lex Vatinia* Caesar die Möglichkeit eingeräumt, nach dem 1. März 59 in die ihm zugesprochene Provinz aufzubrechen, wenn die Umstände es ihm geraten erscheinen ließen. Von dieser Möglichkeit machte Caesar keinen Gebrauch. Er blieb bis zum Ende seines Amtsjahres in Rom und überschritt erst Anfang Januar mit prorogiertem Imperium das Pomerium. Vom 1. Januar 58 an gerechnet blieb ihm nach der einschlägigen Bestimmung der *lex Vatinia* eine gesetzliche Frist von vier Jahren und zwei Monaten, in der er nicht abgelöst werden durfte. Da aber der gesetzliche Endtermin der Statthalterschaft Caesars nicht mit den normalen Anfangs- und Endterminen der konsularen Provinzkommandos in Einklang stand, war es, wie aus Ciceros Rede *De provinciis consularibus* hervorgeht, ein leichtes, Caesars Ablösung am 1. März 54 zu verhindern. Ob Vatinius im Jahre 59 bereits so kalkulierte, können wir nicht wissen. Immerhin war auf diese Weise den Triumviren eine bequeme Möglichkeit offen gehalten, sich zu gegebener Zeit die wichtige Provinz Gallia citerior für eine weitere Periode übertragen zu lassen. Auf Grund der einschlägigen Bestimmung der *lex Vatinia* schied sie aus der Reihe der konsularen Provinzen aus, über die der Senat routinemäßig vor den Konsulwahlen des Jahres 56 verfügen durfte. Entweder konnte Caesar frühestens zum 1. Januar 53 abgelöst werden, sofern die Triumviren dem Senat gestatteten, im Jahre 55 Gallia citerior zu den Provinzen zu schlagen, um die die designierten Konsuln für das Jahr 54 zu losen hatten, oder aber sie brachten vorher ein Gesetz durch, das diese Provinz der Verfügungsgewalt des Senats über das Jahr 55 hinaus entzog. Diese Möglichkeit war in der *lex Vatinia* enthalten, und in ihr sah denn auch der Konsul Marcellinus die größte Gefahr: *Monemur a fortissimo viro atque optimo post hominum memoriam consule, ut provideamus, ne citerior Gallia nobis invititis alicui <detur> post eos consules, qui nunc erunt designati, perpetuoque posthac ab iis, qui hunc ordinem oppugnant, populari ac turbulenta ratione teneatur.*<sup>31</sup> Er hatte keineswegs unrecht mit dieser seiner Einschätzung. Die betreffende Bestimmung der *lex Vatinia* war ein so raffiniert geknüpftes Netz, daß auch

tärischem Sinn verstanden werden muß: so richtig G. GOTTLIEB, Zur Chronologie in Caesars erstem Konsulat, Chiron 4, 1974, 247 ff. Cicero erwähnt in seinen an Atticus gerichteten Briefen des Jahres 59 die *lex Vatinia* überhaupt nicht. In Att. 2, 18, 3 und 19, 5, also in der ersten Julihälfte des Jahres 59, erwähnt er Caesars Angebot einer *legatio*. Ein solches Angebot setzt die Verabschiedung der *lex Vatinia* voraus, besagt aber nichts über den Zeitpunkt, an dem sie erfolgte (dies gegen GOTTLIEB, a. O. 243 ff.).

<sup>29</sup> Vgl. Cic. Att. 1, 19, 2 vom 15. März 60.

<sup>30</sup> Dio 37, 50, 4.

<sup>31</sup> Prov. cons. 39.

der Vorstoß des Marcellinus sich in ihm verflng. Der irreguläre Endtermin der Statt-halterschaft Caesars war mit der regulären Vergabe konsularer Provinzen durch den Senat nicht in Einklang zu bringen. Das war natürlich kein Geheimnis, und Cicero war durchaus im Recht, als er Vatinius vorwarf: *Esne igitur patriae certissimus parricida? spectarasne id, ut patres conscripti ex re publica funditus tollerentur?*<sup>32</sup>

Tatsächlich hatten sich die Triumviren, noch bevor der Senat im Juni 56 über die konsularen Provinzen beriet, auf ihre Gegenzüge gegen den drohenden Angriff der Senatsopposition geeinigt. Demzufolge erhielten Crassus und Pompeius durch die *lex Trebonia* Syrien und Spanien als Provinzen,<sup>33</sup> und dem Senat wurde durch dieses Gesetz und durch die auf Caesars Statthalterschaft bezügliche *lex Licinia Pompeia* verboten, vor dem 1. März 50 – vor der fünften Wiederkehr der Kalenden des März – über die konsularen Provinzen der Triumvir zu verfügen.<sup>34</sup> In dem einschlägigen Verbot der *lex Licinia Pompeia* war ein Endtermin der gallischen Statthalterschaft nicht expressis verbis genannt, wohl aber impliziert. Nach der im Jahre 55 bestehenden Rechtslage hätte der Senat die gallischen Provinzen frühestens den Konsuln des Jahres 49 zuweisen können, und diese hätten ihr Kommando erst am 1. Januar 48 angetreten. Caesar wäre also bis zum 31. Dezember 49 Prokonsul in den gallischen Provinzen geblieben. Auf diesem Endtermin war denn auch sein politischer Kalkül aufgebaut. Wegen der Entschlossenheit seiner Gegner, ihn durch einen politischen Prozeß zu Fall zu bringen, mußte er verhindern, daß zwischen Prokonsulat und Konsulat, das er zum frühestmöglichen Zeitpunkt, also für das Jahr 48, anstrebte, eine amtlose Periode eintrat, während der er in Rom dem Zugriff seiner Ankläger ausgesetzt sein würde. Das bedeutete nicht nur, daß er möglichst bis Ende 49 Prokonsul bleiben mußte, sondern auch, daß er des Privilegs bedurfte, sich in Abwesenheit um das Konsulat bewerben zu dürfen. Im Jahre 52, im dritten Konsulat des Pompeius, erhielt er es durch ein Plebiszit, das auf Betreiben aller zehn Volkstribunen zustande kam.<sup>35</sup> Caesar konnte meinen, daß seine Rechnung aufgehen werde.

Doch hatte die Gegenbewegung bereits eingesetzt. Auf einen Senatsbeschuß des Jahres 53 zurückgreifend brachte Pompeius ein Gesetz durch, demzufolge die Provinzen an Praetorier und Konsulare nicht mehr unmittelbar nach ihrer städtischen Amtsführung vergeben werden sollten.<sup>36</sup> Ein weiteres Gesetz, die *lex Pompeia de iure magistratum*, schärfe u. a. den Grundsatz ein, daß jeder Bewerber um ein Amt sich persönlich bei dem wahlleitenden Magistrat melden mußte.<sup>37</sup> Das Caesar er-

<sup>32</sup> Vat. 35.

<sup>33</sup> Vgl. M. GELZER, Pompeius, München 1949, 168.

<sup>34</sup> Vgl. GELZER, Kleine Schriften II, 217; daß die *lex Licinia Pompeia* dies für Caesars Provinzen vorschrieb, hatte HIRSCHFELD (s. Anm. 7) klargestellt.

<sup>35</sup> Vgl. GELZER, Caesar, 137 f.; Pompeius 186; 188.

<sup>36</sup> Vgl. ROTONDI, a. O. 411 f.

<sup>37</sup> Vgl. ROTONDI, a. O. 411.

teilte Privileg war in der *lex Pompeia de iure magistratum* nicht berücksichtigt worden. Es war also hinfällig. Daran änderte sich auch nichts, als Pompeius auf Caesars dringende Vorstellungen hin dem im Archiv aufbewahrten Gesetzestext einen Vermerk, der Caesars Sonderrecht von der Gesetzesreform ausnahm, eigenmächtig anfügen ließ.<sup>38</sup>

Noch im Jahre 52 waren somit wie mit einem Schlag die Caesar erteilten Rechtsgarantien wertlos geworden. Auch die politische Konstellation verschob sich zu seinen Ungunsten. Pompeius näherte sich vorsichtig den Feinden Caesars, die die Vorrangstellung des Pompeius hinnahmen, um sich Caesars entledigen zu können.<sup>39</sup> Zwar konnte der Angriff, den der Konsul M. Marcellus im April 51 gegen Caesars gallisches Kommando unternahm, leicht abgewiesen werden. Sein Vorstoß mißachtete die bis zum 28. Februar 50 dauernde Beratungssperre, deshalb stimmte der Senat gegen den Antrag, Caesar abzulösen.<sup>40</sup> Aber die einschlägige Klausel der *lex Licinia Pompeia* schützte seinen Status nur noch bis zum 1. März 50. Seit diesem Tag konnte der Senat gemäß der im Jahr 52 geschaffenen Rechtslage Caesar jederzeit abberufen. Pompeius ließ seinerseits keinen Zweifel daran, daß er nach Ende der Beratungssperre nicht zögern werde, einen Beschuß über Caesars Ablösung mitzutragen.<sup>41</sup> Demgegenüber konnte sich Caesar auf einen gesetzlichen Endtermin seiner gallischen Statthalterschaft nicht berufen, eben weil es einen solchen im genauen Wort Sinn gar nicht gab. Wie Hirtius berichtet, war es im Jahr 51 allgemeine Überzeugung in Gallien, daß der Sommerfeldzug dieses Jahres der letzte sei.<sup>42</sup> Ange- sichts der neuen Rechtslage blieb Caesar nur übrig zu versuchen, den drohenden Ablösungsbeschuß durch geschicktes politisches Taktieren zu verhindern bzw. möglichst lange hinauszuschieben. Auch dieser Aufgabe entledigte er sich mit ge-wohnter Meisterschaft.<sup>43</sup>

Dennoch blieb ihm der endgültige Erfolg versagt. Am 1. Januar 49 beschloß der Senat seine Abberufung;<sup>44</sup> die Interzession der caesarischen Volkstribunen M. Anto-

<sup>38</sup> Suet. Caes. 28, 2 f.; Dio 40, 56, 1–3.

<sup>39</sup> Näheres bei GELZER, Pompeius, 184 ff.; Caesar, 136 ff.

<sup>40</sup> Hirt. B. G. 8, 53, 1; vgl. Suet. Caes. 29, 1; Dio 40, 59, 1.

<sup>41</sup> Caelius bei Cic. fam. 8, 8, 4 und 9; vgl. fam. 8, 9, 5.

<sup>42</sup> B. G. 8, 39, 3: Daß mit *reliquam esse unam aestatem suae provinciae* der Sommer des Jahres 51 gemeint ist, hat HIRSCHFELD, Klio 4, 1904, 83, gezeigt.

<sup>43</sup> Dies darzustellen ist schon wegen der zahlreichen Arbeiten, die den politischen Auseinandersetzungen der Jahre 51 und 50 gewidmet sind (vgl. zuletzt K. RAAFLAUB, Zum politischen Wirken der caesarfreundlichen Volkstribunen am Vorabend des Bürgerkrieges, Chiron 4, 1974, 293 ff.), weder möglich noch notwendig. Es genügt, daran zu erinnern, daß die *lex Pompeia de provinciis* im Gegensatz zur *lex Cornelia de provinciis consularibus* die tribunizische Interzession gegen einschlägige Senatsbeschlüsse nicht untersagt hatte: vgl. GELZER, Kleine Schriften II, 222. So hatte Caesar die Möglichkeit, sich des Volkstribunats als politischer Waffe zu bedienen. Seine Gegner wurden vor die mißliche Alternative gestellt, sich entweder geschlagen zu geben oder das *senatus consultum ultimum* gegen die tribunizischen Agenten Caesars erwirken zu müssen.

<sup>44</sup> Caes. B. C. 1, 2, 6.

nius und Q. Cassius Longinus parierte er am 7. Januar mit dem *senatus consultum ultimum*;<sup>45</sup> am 8. bzw. 9. Januar benannte er Caesars Nachfolger.<sup>46</sup> Bezeichnenderweise hat Caesar nicht geltend gemacht, daß seine Abberufung gegen die *lex Licinia Pompeia* verstoße. Als er zu den Waffen griff, begründete er sein Vorgehen damit, daß gegen die Volkstribunen, die sich zu ihm geflüchtet hatten, zu Unrecht mit dem *senatus consultum ultimum* vorgegangen worden sei<sup>47</sup> und daß seine Feinde seine *dignitas* in unerträglicher Weise geschmäler hätten.<sup>48</sup> Darüber hinaus konnte er allenfalls mit einem Recht darauf hinweisen, daß die im Jahre 52 vorgenommene Änderung der *iura magistratum* gegen ihn gerichtet gewesen sei.<sup>49</sup> Aber darin lag natürlich kein ‹Verfassungsbruch›. Gegenüber einem Gesandten des Senats berief er sich im Januar 49 auf das Plebisitz der zehn Volktribunen, das ihm das Privileg erteilt hatte, sich in Abwesenheit um das Konsulat zu bewerben, und er versuchte begreiflicherweise daraus den moralischen Anspruch abzuleiten, daß bis zur vollzogenen Wahl im Juli 49 über seine Abberufung kein Beschuß hätte gefaßt werden dürfen: *doluisse se, quod populi Romani beneficium sibi per contumeliam ab ini-micis extorqueretur, raptoque semenstri imperio in urbem retraheretur, cuius absentis rationem haberi proximis comitiis populus iussisset.*<sup>50</sup> Abgesehen davon, daß die *lex Pompeia de iure magistratum* das Privileg Caesars annulliert hatte: Das Plebisitz der zehn Volktribunen hatte ihm selbstverständlich keinerlei Garantien in Hinblick auf die Dauer seiner Statthalterschaft geben können. In Übereinstimmung mit der ‹Rechtslage›, wie sie zur Zeit seiner Verabschiedung noch bestand, setzte es lediglich voraus, daß Caesar noch während der Konsulwahlen des Jahres 49 Statthalter der gallischen Provinzen sein würde. Die zitierte Äußerung Caesars verrät im Grunde nur, wie verzweifelt schlecht es um seine rechtliche Position nach der Verabschiedung der beiden *leges Pompeiae* des Jahres 52 bestellt war.

Die oben skizzierte Entwicklung läßt es begreiflicherweise so gut wie unmöglich erscheinen, eine ‹gesetzliche› Dauer der gallischen Statthalterschaft zu errechnen. Als die *lex Vatinia* den Endtermin auf den 28. Februar 54 festlegte, war offengelassen, ob Caesar nach dem 1. März 59 noch während seines Konsulatsjahres oder erst nach dessen Ablauf sein Provinzkommando ausüben würde. Tatsächlich trat er es im Januar 58 an.<sup>51</sup> De iure hätte es sich demnach noch über eine Frist von vier Jahren und zwei Monaten erstreckt, tatsächlich jedoch auf fünf Jahre. Denn der Senat konnte ihm nach der damaligen Rechtslage, wie oben gezeigt wurde, einen Nachfolger frühestens zum 1. Januar 53 schicken. Jedoch wurde Caesars Imperium

<sup>45</sup> Caes. B. C. 1, 5.

<sup>46</sup> Caes. B. C. 1, 6, 5.

<sup>47</sup> Caes. B. C. 1, 7, 2–5.

<sup>48</sup> Caes. B. C. 1, 7, 1; 6; vgl. 9, 2: *sibi semper primam fuisse dignitatem vitaque potiorem.*

<sup>49</sup> Caes. B. C. 1, 85, 9.

<sup>50</sup> Caes. B. C. 1, 9, 2.

<sup>51</sup> Vgl. GESCHE, Chiron 3, 1973, 186 ff. mit Literatur.

bereits im Frühjahr 55<sup>52</sup> in der Weise verlängert, daß dem Senat untersagt wurde, vor dem 1. März 50 einen Beschuß über die gallischen Provinzen zu fassen. Das aber hieß, daß Caesar indirekt zugesichert worden war, sein Imperium bis zum 31. Dezember 49 innezuhaben. Ging man davon aus, daß die *lex Vatinia* Caesar das cisalpinische Gallien mit Illyricum tatsächlich für einen Zeitraum von fünf Jahren (1. Januar 58–31. Dezember 54) zugesprochen hatte, dann bedeutete die in der *lex Licinia Pompeia* festgelegte Beratungssperre bis zum 1. März 50 die faktische Verlängerung seines Kommandos um eine weitere Fünfjahresfrist (1. Januar 53–31. Dezember 49): Cicero konnte also sagen, er habe seinerzeit Pompeius gewarnt, Caesars Kommando um ein *quinquennium* zu verlängern.<sup>53</sup> Ursprünglich hatten ja beide Gesetze impliziert, daß Caesar die gallische Statthalterschaft für jeweils fünf Jahre behielt. Bezogen auf die Rechtslage, wie sie sich vor den einschneidenden Änderungen des Jahres 52 darbot, sind denn auch die entsprechenden Angaben der antiken Historiker durchaus zutreffend.

Aber nach der Verabschiedung der *lex Pompeia de provinciis* verbürgte die in dem Gesetz des Jahres 55 enthaltene Beratungssperre bis zum 1. März 50 keineswegs mehr, daß Caesars Imperium erst am 31. Dezember 49 enden würde. Caesar konnte nun seit dem 1. März 50 jederzeit durch Senatsbeschuß abberufen werden. Berücksichtigt hat diese neue Lage nur ein antiker Historiker: Cassius Dio. Er berechnete die Dauer der Statthalterschaft Caesars auf insgesamt acht Jahre.<sup>54</sup> Er erklärte, daß das Volk im Jahr 59 Caesar ein fünfjähriges Kommando übertragen habe<sup>55</sup> und daß Crassus und Pompeius es im Jahr 55 ‹in Wahrheit› nur um drei Jahre verlängert hätten.<sup>56</sup> Offensichtlich ging er von der Prämisse aus, daß Caesars Imperium mit dem Jahr 51 oder im Jahr 50 auslief.<sup>57</sup> Demnach hätte sich die zuerst bewilligte Frist auf die Zeit vom 1. Januar 58 bis zum 31. Dezember 54 erstreckt und hätte die zweite vom 1. Januar 53 bis zum 31. Dezember 51 bzw. 28. Februar 50 gedauert. In dieser Rechnung stecken freilich gravierende Fehler. Cassius Dio rechnet vom Antritt des konsularen Imperiums in Gallien bis zum Ende der bis zum 28. Februar 50 reichenden Beratungssperre, d. h. er verwechselt das Ende der Beratungssperre mit dem ‹gesetzlichen› Endtermin der Statthalterschaft Caesars und begeht damit den gleichen Fehler, der in jüngster Zeit HELGA GESCHE unterlaufen ist. Darüber hinaus bedeutet die Nachricht einer Verlängerung um drei Jahre ent-

<sup>52</sup> Die *lex Licinia Pompeia* wurde mit der *lex Trebonia*, die Pompeius Spanien und Crassus Syrien zuwies, nach dem 27. April 55 v. Chr. (vgl. SHACKLETON BAILEY zu Att. 4, 9, 1, a. O. II, 1965, 196, mit Dio 39, 36, 1 und Plut. Pomp. 52, 4), wahrscheinlich im Mai verabschiedet.

<sup>53</sup> Cic. Phil. 2, 24.

<sup>54</sup> Dio 44, 43, 2.

<sup>55</sup> Dio 38, 8, 5.

<sup>56</sup> Dio 39, 33, 3; wie aus den Worten ὡς γε τὰ ληθὲς εὐρίσκεται zu schließen ist, beruht diese Zeitangabe auf eigenen Berechnungen des Historikers.

<sup>57</sup> Dio 40, 59, 3; vgl. App. B. C. 2, 26; 28.

weder eine Vordatierung des vermeintlichen Enddatums der Statthalterschaft, oder sie ist, was mir wahrscheinlicher ist, unscharf in dem Sinne, daß Cassius Dio um zwei Monate abrundet.

Alle die verschiedenen, im Laufe der Zeit sich ändernden Bezugsgrößen, von denen die Dauer der Statthalterschaft Caesars abhängig war, in einer Rechnung widerspruchsfrei aufgehen zu lassen kam der Quadratur des Kreises gleich. In der von Panik erfüllten Atmosphäre unmittelbar vor Ausbruch des Bürgerkrieges hatte bereits Cicero in dem an Atticus gerichteten Brief vom 27. Dezember 50<sup>58</sup> die ärgste Verwirrung angerichtet. Seine Feststellung: *tenuisti provinciam per annos decem*, geht entweder davon aus, daß die *lex Vatinia* Caesar die Möglichkeit einräumte, bereits nach dem 1. März 59 in seine Provinz zu gehen. Dann wäre es nicht völlig unberechtigt, am Ende des Jahres 50 von einer zehnjährigen Dauer seines Imperiums zu sprechen, doch wäre es genau genommen nicht möglich gewesen zu sagen: *tenuisti provinciam*, da Caesar sein Kommando erst im Januar 58 tatsächlich antrat. – Oder aber Cicero denkt daran, daß Caesar ursprünglich und implizite zwei *quinquennia*, also die zehn Jahre vom 1. Januar 58 bis zum 31. Dezember 49, zugestanden worden waren. Er bedenkt dann aber nicht, daß Caesar am Ende des Jahres 50 erst neun Jahre das prokonsularische Imperium innegehabt hatte. Diese Verwirrung mag der Erregung des Briefschreibers zugute gehalten werden. Schlimmer ist, daß er im folgenden nicht mehr von der ursprünglichen Rechtslage ausgeht, sondern zu der im Jahre 52 neugeschaffenen hinübergleitet und unter Mißachtung des Unterschieds, der zwischen dem Ende der Beratungssperre und dem Enddatum der Statthalterschaft besteht, Caesar zuruft: *praeterit tempus non legis sed libidinis tuae, fac tamen legis*; denn er bezieht sich hier offensichtlich auf den 1. März 50.<sup>59</sup> Es mag begreiflich sein, wenn angesichts einer solchen Quellenlage der Streit um das Enddatum der Statthalterschaft Caesars auch in der Forschung nicht ruhen will. Gerechtfertigt ist dies jedoch nicht. Der wirkliche Sachverhalt läßt sich aus der vielfach getrübten Überlieferung zurückgewinnen. Ihn so knapp wie möglich darzustellen und gegen alte Fehlinformationen und neuere Mißverständnisse zu schützen ist die Absicht dieses Aufsatzes.

<sup>58</sup> Att. 7,9,4.

<sup>59</sup> Diese Schlußfolgerung erscheint deshalb zwingend, weil es kein anderes *tempus legis* gab als die bis zum 1. März 50 reichende Beratungssperre, wie bereits HIRSCHFELD (s. oben Anm. 7) nachgewiesen hat.